

1.2.3.

Organisationsreglement über die Durchführung der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen

vom 8. Mai 2014

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordin-
ation vom 29. Oktober 1970 und auf Artikel 10 der Inter-
kantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obliga-
torischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007,

in Umsetzung der Beschlüsse der EDK-Plenarversammlung zur
Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der
obligatorischen Schule vom 25./26. Oktober 2007, zum Aufbau
einer Aufgabendatenbank vom 25. Oktober 2012 und zur
Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen vom
20. Juni 2013,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Organisation, die Zuständigkeiten
und die Steuerung der Überprüfung des Erreichens der Grund-
kompetenzen (ÜGK) durch die Schweizerische Konferenz der
kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Art. 2 Ziel der ÜGK

¹Die ÜGK liefert den Kantonen auf der Ebene des Bildungssystems Informationen darüber, inwieweit die Grundkompetenzen auf bestimmten Schulstufen erreicht worden sind. Ziel der ÜGK ist die Evaluation von Leistungen des Bildungssystems der obligatorischen Schule und nicht die Beurteilung einzelner Schulen oder Lehrpersonen.

²Die Ergebnisse der ÜGK fliessen in die gemeinsame Berichterstattung von Bund und Kantonen im Rahmen des Bildungsmonitorings ein (Artikel 61a BV).

Art. 3 Mitwirkung der Kantone

Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Rechtsgrundlagen die für die Erhebungen der ÜGK notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen. Insbesondere stellen sie zu Händen der ÜGK die erforderlichen Schuldaten, namentlich die Schülerlisten, bereit.

II. Organisation

Art. 4 Grundsatz

¹Die Verantwortung für die ÜGK liegt bei der EDK.

²Die Umsetzung der ÜGK erfolgt

- a. mittels Durchführung von Erhebungen und
- b. mittels kontinuierlicher wissenschaftlicher Koordination.

³Die ÜGK erfolgt im Rahmen von Stichprobenerhebungen. Vollerhebungen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie statistisch notwendig sind und der betroffene Kanton zustimmt.

Art. 5 EDK-Plenarversammlung

¹Der Plenarversammlung der EDK obliegen insbesondere

- a. die Beschlussfassung über das Budget der ÜGK und die Jahresrechnung und
- b. die Genehmigung der Festlegung des Schwellenwerts, der den von der EDK frei gegebenen Grundkompetenzen entspricht.

²Auf Antrag des EDK-Vorstandes nimmt sie die Ergebnisse der ÜGK entgegen, unterzieht sie einer Würdigung und beschliesst deren Weiterleitung zu Händen der Berichterstattung gemäss Artikel 2 Absatz 2.

Art. 6 Koordinationsstab HarmoS (Kosta HarmoS)

¹Der Kosta HarmoS ist das strategische Organ der ÜGK.

²Er hat insbesondere die Aufgaben,

- a. die ÜGK entsprechend den Beschlüssen der Plenarversammlung der EDK zu gewährleisten,
- b. das Budget und die Jahresrechnung zu Händen von Vorstand und Plenarversammlung der EDK zu verabschieden,
- c. die Submissionsverfahren betreffend die Erhebungen ÜGK gemäss Artikel 4 Absatz 2 litera a durchzuführen und über den Zuschlag zu entscheiden,
- d. die Leistungsvereinbarungen für die wissenschaftliche Koordination gemäss Artikel 4 Absatz 2 litera b abzuschliessen und zu evaluieren, und
- e. die ÜGK mit anderen nationalen und internationalen Large Scale Assessments zu koordinieren.

Art. 7 Wissenschaftliches Konsortium

¹Der Kosta HarmoS bezeichnet nach durchgeführter Ausschreibung ein wissenschaftliches Konsortium, das sich aus Institutionen der Wissenschaft zusammensetzt. Es verfügt über folgende Voraussetzungen:

- a. einschlägige Erfahrung mit Large Scale Assessments,
- b. wissenschaftliche Anbindung in den Sprachregionen,
- c. Vernetzung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft,
- d. Tätigkeit in für die Durchführung von Large Scale Assessments wesentlichen Gebieten der Wissenschaft und Lehre,
- e. nachweislich gute Kenntnis des Schweizer Bildungssystems.

²Es ist auf Basis eines Vertragsverhältnisses zuständig,

- a. die kontinuierliche wissenschaftliche Koordination gemäss Artikel 4 Absatz 2 litera b sicherzustellen,
- b. die Durchführung der Erhebungen durch geeignete Institutionen zu koordinieren,
- c. die Einbindung der ÜGK in die Wissenschaft sicherzustellen,
- d. mit der Aufgabendatenbank der EDK bei der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) zusammenzuarbeiten,
- e. die Sicherheit der erhobenen Daten im Sinne von Artikel 8 und 9 dieses Reglements zu gewährleisten,
- f. ein Netzwerk von Expertinnen und Experten der Sprachregionen zu pflegen und den regelmässigen Austausch zu koordinieren,
- g. die Transferleistung zwischen den Sprachregionen sicherzustellen und
- h. dem Kosta HarmoS regelmässig über die laufenden Aktivitäten zu berichten.

³Das wissenschaftliche Konsortium organisiert sich selbst, wobei die Leitung einer universitären Institution obliegt.

⁴Das wissenschaftliche Konsortium kann vom Kosta HarmoS zu einschlägigen Traktanden mit beratender Stimme beigezogen werden.

III. Datensicherheit

Art. 8 Grundsatz

Die im Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 25./26. Oktober 2007 betreffend „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat), Umsetzung auf der Ebene der interkantonalen Koordination“ formulierten Grundsätze zur Systemevaluation (Art. 5.3, 5.4, 5.5) sind bei der ÜGK zwingende Vorgaben.

Art. 9 Umgang mit den erhobenen Daten

In Umsetzung von Artikel 8 dieses Reglements gilt für den Umgang mit den im Rahmen der ÜGK erhobenen Daten, was folgt:

- a. die Datenhoheit liegt bei der EDK;
- b. das wissenschaftliche Konsortium koordiniert die Erhebung, Auswertung und Aufbewahrung der für die ÜGK notwendigen Rohdaten (Datensätze);
- c. die Kantone erhalten die Auswertungen der Daten, welche im Rahmen der Bildungsberichte veröffentlicht werden; diese Auswertungen erlauben zu keinem Zeitpunkt Rückschlüsse auf die getesteten Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulgemeinden bzw. Schulen;
- d. die anonymisierten Datensätze stehen der Forschung zur Verfügung; die für diese Datensätze verwendeten Daten sind anonymisiert hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen, der Klassen und der Schulen;
- e. die Datensätze dürfen nicht für Rankings und andere Vergleiche verwendet werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Finanzierung

Die Finanzierung der ÜGK erfolgt gemäss Beschluss der Plenarversammlung der EDK zur Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen vom 20. Juni 2013.

Art. 11 In-Kraft-Treten

Das Reglement tritt auf den 1. Juni 2014 in Kraft.

Bern, 8. Mai 2014

Im Namen der Schweizerischen Konferenz
der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Christoph Eymann

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl